



Zweckverband Kommunale
Entsorgung-Heusweiler

Saarbrücker Str. 28
66265 Heusweiler

Antrag zur Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Anschreiben der Gemeinde Heusweiler zum Freistellungsverfahren (§ 63 LBO) oder Bauschein gemäß § 64 LBO.
2. Amtlicher Lageplan mit vermasstem Gebäude einschl. Grundbuchauszug.
3. Auszug aus dem Liegenschaftskataster incl. Flurstücks- und Eigentümerliste.
4. Gebäudegrundriss des untersten Geschosses mit Eintragung der Entwässerungseinrichtungen

- Sofern die Herstellung nicht innerhalb von 12 Monaten nach Antragstellung durchgeführt ist, ist eine erneute Antragstellung erforderlich.
- Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden.

Angaben zum Antragsteller (bitte Grundbuchauszug mit Eigentüternachweis beifügen, bei einer Gesellschaft bitte Handelsregisterauszug beifügen)	
Name, Vorname	
Firma, Ansprechpartner	
Bei einer Gesellschaft: Handelsregister-Nr. und Name, Vorname Geschäftsführer	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
Mail-Adresse	
Angaben zum anzuschließenden Grundstück	
Gemarkung	
Flur	
Flurstück Nr.	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	

Der Antragsteller ist

- Eigentümer oder Erbbauberechtigter** des anzuschließenden Grundstücks.
- kein Eigentümer oder kein Erbbauberechtigter** des anzuschließenden Grundstücks. In diesem Fall ist die schriftliche Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beizufügen (siehe Vordruck „Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers“).



Zweckverband Kommunale
Entsorgung - Heusweiler

Saarbrücker Str. 28
66265 Heusweiler
Telefon 06806 98777-31
Telefax 06806 98777-32

Mit der hergestellten Grundstücksanschlussleitung soll Abwasser entsorgt werden für:

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus | <input type="checkbox"/> Hotel | <input type="checkbox"/> Büro- und Verwaltungsgebäude |
| <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus | <input type="checkbox"/> Fabrikationsgebäude | <input type="checkbox"/> Wohn- und Geschäftshaus |

Für die Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung gilt:

- die Satzung des Zweckverbandes Kommunale Entsorgung-Heusweiler über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) vom 18. Dezember 2002.

in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Satzung wird dem Antragsteller auf Wunsch ausgehändigt.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Abwassersatzung einzuhalten.

Der Antragsteller willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten vom ZKE-Heusweiler und der GWH gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) vom 25.05.2018, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-NEU) und sonstiger rechtlicher Vorschriften, gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Angaben zum Datenschutz finden Sie auf unserer Website: www.zke-heusweiler.de

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller